

**Landtagswahl am 6. September 2026**  
**Aufforderung zur Einreichung von Teilnehmungsanzeigen und Wahlvorschlägen**

**Bek. der Landeswahlleiterin**  
**vom 29. September 2025 – LWL'in/33.1-11411**  
(veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 34/2025 vom 13. Oktober 2025, Seite 556)

Abschnitt 1  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 13. Mai 2025 (LT-Drs. 8/5517) als Termin für die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt Sonntag, den 6. September 2026, bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl gelten das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316), sowie die Landeswahlordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673).

Gemäß § 28 Abs. 2 der Landeswahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 6. September 2026 auf. Die Wahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, sodass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Kreiswahlvorschläge sind beim zuständigen Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin spätestens am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 23 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Abschnitt 2  
Teilnehmungsanzeigen, Wahlvorschlagsrecht

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Mit der Feststellung der Landeswahlleiterin (Bek. der Landeswahlleiterin vom 21. Juli 2025, MBl. LSA S. 484) hat die Landeswahlleiterin für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind.

Demgemäß haben sich die nachfolgend aufgeführten Parteien an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt oder waren am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt seit der letzten Wahl aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten:

1. Alternative für Deutschland (AfD),
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
3. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Die Linke (Die Linke),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
7. Freie Demokratische Partei (FDP),
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
10. Volt Deutschland (Volt),
11. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND),
12. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).

Diese Parteien sind von der Einreichung einer Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt befreit und können, ohne dass der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft nach § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gesondert feststellt, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. September 2026 einreichen.

Parteien, die nicht in der Feststellung der Landeswahlleiterin aufgeführt sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, den 7. Juli 2026, (61. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft für die Landtagswahl am 6. September 2026 festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 der Landeswahlordnung einzureichen. Sie muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung, unter denen sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über eine satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes oder, wenn kein Landesverband besteht, über den handelnden Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) Die Landeswahlleiterin kann weitere Nachweise oder Erläuterungen anfordern.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, den 17. Juli 2026 (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl am 6. September 2026 als Parteien anzuerkennen sind. (§ 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

### Abschnitt 3 Wahlvorschläge

#### 1. **Kreiswahlvorschläge**

##### 1.1 Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 14 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 30, 31 der Landeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge dürfen von Parteien und Einzelbewerbern – Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten – beim zuständigen Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Mit der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. Juli 2025 (MBI. LSA S. 461) wurden die Anschriften der Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Sie sind außerdem auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter [www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

Eine Partei darf in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 der Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt; die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages nach § 14 Abs. 2a Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages als ihr Vertreter.

#### 1.2 Bewerber (§§ 6, 14, 19, 20 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 6 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat und nicht vom Wahlrecht nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt worden sind.

Bewerber müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, gegenüber dem Kreiswahlleiter durch Abgabe einer Bestätigung der Meldebehörde nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. (§ 35 der Landeswahlordnung)

### 1.3 Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 14 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 30 der Landeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände, die ebenfalls von mindestens drei Mitgliedern (darunter vom Vorsitzenden oder Stellvertreter) des jeweiligen Vorstandes unterzeichnet sein muss, beibringt.

### 1.4 Unterstützungsunterschriften (§ 14 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 30 Abs. 3 der Landeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises. (§ 14 Abs. 2 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind gemäß Nummer 2 der Feststellung der Landeswahlleiterin nachfolgend genannte Parteien befreit:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Alternative für Deutschland (AfD),
3. Die Linke (Die Linke),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Freie Demokratische Partei (FDP),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Alle anderen Parteien müssen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Unterstützungsunterschriften beibringen.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen gemäß § 14 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesem selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag sind die amtlichen Formblätter nach Anlage 7 der Landeswahlordnung zu verwenden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Der Kreiswahlleiter vermerkt im Kopf des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) statt der Anschrift (Hauptwohnung) nur den Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des Bewerbers. Weist der Bewerber nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 Satz 8 der Landeswahlordnung) Ferner sind bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 7 der Landeswahlordnung gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 der Landeswahlordnung) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien

darf nicht von der Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Anerkennung als Partei) abhängig gemacht werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Für jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist auf dem Formblatt (Anlage 7 der Landeswahlordnung) oder gesondert eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde (Anlage 8 der Landeswahlordnung) beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

#### 1.5 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 30 Abs. 4 der Landeswahlordnung)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen:

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der Landeswahlordnung),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der Landeswahlordnung),
- c) mindestens 100 Formblätter für Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen (Anlage 7 oder 8 der Landeswahlordnung), sofern die vorschlagende Partei nicht hiervon gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt befreit ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind zusätzlich eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der Landeswahlordnung) und eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 12 der Landeswahlordnung) einzureichen.

## 2. Landeswahlvorschläge

### 2.1 Einreichung, Inhalt und Form (§ 15 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 36 Abs. 1 der Landeswahlordnung)

Landeswahlvorschläge dürfen nur von Parteien bei der Landeswahlleiterin eingereicht werden. Eine Partei darf für die Landtagswahl im Wahlgebiet nur einen Landeswahlvorschlag einreichen.

Der Landeswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 14 der Landeswahlordnung muss folgende Angaben enthalten:

- a) den satzungsgemäßen Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Der Landeswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 36 Abs. 1 Satz 3 der Landeswahlordnung) enthalten.

### 2.2 Bewerber (§§ 6, 15, 19 und 20 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Als Bewerber in einem Landeswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat und nicht vom Wahlrecht nach § 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Als Bewerber in einem Landeswahlvorschlag kann zudem nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und als Bewerber in einer einheitlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Wahl der Bewerber des Landeswahlvorschlages von den im Land Sachsen-Anhalt im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern oder gewählten Delegierten der Partei gewählt worden ist.

Bewerber, die keiner Partei angehören (Parteilose), können grundsätzlich von einer Partei aufgestellt werden.

In einen Landeswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber darf nur in einem Landeswahlvorschlag benannt werden.

Bewerber müssen im Landeswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Landeswahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, gegenüber der Landeswahlleiterin durch Abgabe einer Bestätigung der Meldebehörde nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Landeswahlvorschläge anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. (§ 39 der Landeswahlordnung)

### 2.3 Unterzeichnung des Landeswahlvorschlages (§ 15 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 36 Abs. 2 der Landeswahlordnung)

Der Landeswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Landesverband im Sinne des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeswahlordnung ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Landeswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

### 2.4 Unterstützungsunterschriften (§ 15 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, § 36 Abs. 3 der Landeswahlordnung)

Landeswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 1 000 Wahlberechtigten. Die Unterschriften dazu müssen persönlich und

handschriftlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 15 der Landeswahlordnung erbracht werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Landeswahlvorschlages muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Landeswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Parteien, die von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge befreit sind, sind unter Nummer 1.4 aufgeführt. Alle anderen Parteien müssen Unterstützungsunterschriften beibringen.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 15 der Landeswahlordnung) werden auf Anforderung kostenfrei von der Landeswahlleiterin zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erfolgt auch eine Bereitstellung als Druckvorlage oder in elektronischer Form. Bei der Anforderung ist der satzungsgemäße Name der Partei, die einen Landeswahlvorschlag einreichen will, und, sofern sie eine satzungsgemäße Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Bei der Anforderung ist durch die Partei zu bestätigen, dass die Bewerber des Landeswahlvorschlages bereits in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden sind. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 17 der Landeswahlordnung) oder formlos erfolgen. Erst nach Aufstellung der Bewerber und Aushändigung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften durch die Landeswahlleiterin kann mit der Sammlung der Unterstützungsunterschriften begonnen werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Landeswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen Landeswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

## 2.5 Anlagen zum Landeswahlvorschlag (§ 36 Abs. 4 der Landeswahlordnung)

Dem Landeswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 16 der Landeswahlordnung, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Landeswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, und die Versicherungen an Eides statt gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind,
- b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden nach dem Muster der Anlage 10 der Landeswahlordnung, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind,

- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge nach dem Muster der Anlage 17 der Landeswahlordnung und die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 der Landeswahlordnung, dass die Anforderungen gemäß § 19 Abs. 2a Satz 1 bis 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beachtet worden sind und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- d) mindestens 1 000 Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 15 der Landeswahlordnung nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern die vorschlagende Partei nicht hiervon gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt befreit ist.

#### Abschnitt 4

##### Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

### **1. Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge**

Ein Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag und Landeswahlvorschlag) kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden. (§ 21 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim jeweiligen Kreiswahlleiter, eingereichte Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden. Eine Bewerberaustausch ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig. (§ 21 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bedarf es nicht. Nach der Entscheidung

über die Zulassung der Wahlvorschläge am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen. (§ 21 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereicherter Wahlvorschläge müssen entweder beim zuständigen Kreiswahlleiter oder bei der Landeswahlleiterin schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden. (§ 21 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

## **2. Mängelbeseitigung (§ 22 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)**

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Gleiches gilt für die Aufforderung der Landeswahlleiterin bei etwaigen Mängeln im Landeswahlvorschlag.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. Juli 2026 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Für Landeswahlvorschläge gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die in Satz 2 Buchst. d und e aufgeführten Mängel sich nur auf die hiervon betroffenen Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag auswirken.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (Kreiswahlvorschlages und Landeswahlvorschlages) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

## Abschnitt 5

### Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 23 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 33, 34, 38 der Landeswahlordnung)

Spätestens am 24. Juli 2026 (44. Tag vor der Wahl) entscheiden die Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlausschuss über die Zulassung der Landeswahlvorschläge. Die Kreiswahlleiter laden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu den Sitzungen der Kreiswahlausschüsse, die Landeswahlleiterin lädt die Vertrauenspersonen der Landeswahlvorschläge zur Sitzung des Landeswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Kreis- und Landeswahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kreis- und Landeswahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ordnet der Kreiswahlleiter die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 der Landeswahlordnung maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt ein Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeswahlvorschläge mit der maßgeblichen Bewerberreihenfolge fest. Die Landeswahlleiterin verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht die zugelassenen Landeswahlvorschläge in der nach § 24 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Parteien maßgebenden Reihenfolge öffentlich bekannt.

## Abschnitt 6

### Schriftform (§ 57 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Die für die Einreichung der Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Kreis- und Landeswahlvorschläge nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Beteiligungsanzeige und die Landeswahlvorschläge bei der Landeswahlleiterin, die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter, im Original vorliegen; eine Übermittlung an die Kreiswahlleiter und die Landeswahlleiterin auf elektronischem Weg (zum Beispiel durch E-Mail oder Telefax) reicht deshalb nicht aus.

## Abschnitt 7

### Vordrucke für die Beteiligungsanzeige und die Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 97 der Landeswahlordnung)

Die erforderlichen Vordrucke für die Beteiligungsanzeige und für die Aufstellung der Landeswahlvorschläge können bei der Landeswahlleiterin angefordert werden; die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge werden von den Kreiswahlleitern zur Verfügung gestellt.

## Abschnitt 8

### Informationen und Erreichbarkeit

Auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter: [www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de) sind weitere Informationen zur Landtagswahl 2026 eingestellt.

Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ist zu erreichen unter den Telefonnummern 0391 567-5144, -5310, -5365, der Telefax-Nummer 0391 567-5575, der E-Mail-Adresse: [lwl@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:lwl@mi.sachsen-anhalt.de) sowie der Anschrift Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg.

## Abschnitt 9

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.